



# Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken

## 1 Ausgangslage

**Für Liechtenstein als internationalen Wirtschafts- und Finanzplatz sowie dessen Stabilität ist eine ungehinderte Anbindung an den internationalen Zahlungsverkehr von grundlegender Bedeutung.** Nachdem das Korrespondenzbankengeschäft als eine Standarddienstleistung im globalen Zahlungsverkehr entsprechend hohen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ausgesetzt sein kann, haben die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes eine verbindliche Richtlinie betreffend die Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken erlassen. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die liechtensteinischen Banken über einen einheitlichen hohen Compliance-Standard im Umgang mit ihren Korrespondenzbanken verfügen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken optimal unterstützen.

## 2 Zielsetzung



## 3 Key Points

- Klare Festlegung von internen Prozessen inkl. Eskalationsprozess und Implementierung von gezielten Überwachungsmaßnahmen.
- Hohe Management Attention, regelmässige Berichterstattung von korrespondenz-bankspezifischen Themenstellungen an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.
- Einsetzen von qualifiziertem Personal und Berücksichtigung der Korrespondenzbankthematik im Rahmen der regelmässigen Aus- und Weiterbildung.
- Regelmässiger Austausch und offener Dialog mit den Korrespondenzbanken zur Optimierung der Abläufe und Verbesserung bzw. Sicherstellung des gegenseitigen Verständnisses.
- Verpflichtung zur fristgerechten und vollständigen Beantwortung von Korrespondenzbankenanfragen.
- Verwendung des neuen, erweiterten Wolfsberg-Questionnaire als Standard-Questionnaire und Verpflichtung zur regelmässigen Aktualisierung.
- Klare Vorgaben betreffend die Zulässigkeit des Anbietens von Korrespondenzbankdienstleistungen und Anwendung von erhöhten bzw. verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Verpflichtende Vorgabe zur Umsetzung der Richtlinie und Verankerung der Richtlinie in den jeweils institutsspezifischen Sorgfaltspflichtweisungen. Dadurch wird eine Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie im Rahmen der risikobasierten Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht sichergestellt.